

Allgemeine Geschäftsbedingungen vom Schloßhotel Rothenbuch Stand 10.2013

I Allgemeine Bedingungen

1. Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen gelten für alle Verträge, die mit dem Schloßhotel Rothenbuch abgeschlossen werden.
2. Der Kunde oder Gast trägt das alleinige Haftungsrisiko für Gegenstände oder Materialien, die er in allgemein zugänglichen Räumen, in den technischen Einrichtungen oder Veranstaltungsräumen des Hotels hinterlassen hat.
3. Soweit dem Kunden ein Kfz-Stellplatz auf dem Hotelparkplatz zur Verfügung gestellt wird, so kommt dadurch ausdrücklich kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht des Hotels.

II Bedingungen für Übernachtungen

1. Der Gastaufnahmevertrag ist abgeschlossen, sobald das Zimmer bestellt und bestätigt ist.
2. Reservierte Zimmer stehen am Anreisetag ab 15.00 Uhr und am Abreisetag bis 10.00 Uhr zu Verfügung.
3. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig, auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist. Bei nicht Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen, ist der Gast verpflichtet, den vereinbarten oder betriebsüblichen Preis zu bezahlen. Dem Gast wird der Abschluss einer Reise-Rücktrittsversicherung empfohlen.
4. Rücktrittserklärungen sind grundsätzlich schriftlich vorzulegen. Bei Stornierungen werden bis 42 Tage vor Ankunft lediglich 30 % des vereinbarten Preises, bei Stornierungen bis 10 Tage vor Anreise 80 % des Preises berechnet, danach 100 %. Bei Weitervermietung entfällt der Zahlungsanspruch.
5. Der Rechnungsbetrag ist sofort mit Zugang der Rechnung ohne Abzug bar fällig. Die Entgegennahme von Kreditkarten, Schecks und sonstigen Zahlungsmitteln erfolgt nur erfüllungshalber. Die Fälligkeit der Barzahlung ist von der Annahme dieser Zahlungsmittel nicht betroffen.
6. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, einen Zinssatz von 4 % über dem gültigen Bundesbank-Diskontsatz zu berechnen.
7. Das Hotel ist bemüht, Weckaufträge mit größter Sorgfalt auszuführen. Schadensersatzansprüche aus evtl. Unterlassung sind jedoch ausgeschlossen, es sei denn, es lag Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit vor.
8. Zu Händen des Kunden bestimmte Nachrichten, Post- und Warensendungen o. ä. werden mit Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Aufbewahrung, Zustellung und auf Wunsch – gegen Entgelt – Nachsendung der selben. Eine Haftung für Verlust, Verzögerung oder Beschädigungen ist jedoch ausgeschlossen, es sei denn, es lag Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit vor.
9. Zurückgebliebene Sachen des Kunden werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Kunden nachgesandt. Das Hotel verpflichtet sich, solche Sachen sechs Monate aufzubewahren.

III Besondere Bedingungen für Konferenzen, Seminare, Gruppenbuchungen, Arrangements mit Programm und andere Bewirtungsleistungen (in Ergänzung der unter II genannten Bedingungen für Übernachtungen)

1. Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn seitens des Hotels eine Auftragsbestätigung/Veranstaltungsvertrag abgegeben wurde.
2. Eine kostenfreie Stornierung ist nur im Falle einer Weitervermietung bzw. Weitervermittlung möglich, ansonsten fallen 100% der gebuchten Leistungen an und sind spätestens mit der Stornierung fällig.
3. Als Veranstalter gilt die dem Hotel gegenüber als solche auftretende Person, gleich ob sie Befugnis zur Stellvertretung inne hat oder nicht. Im Zweifelsfall haftet sie gemeinsam mit dem tatsächlichen Veranstalter gesamtschuldnerisch.
4. Eine Unter- oder Weitervermietung durch den Veranstalter bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das Hotel.
5. Die Leistung umfasst die im Auftrag genannten und mit der Auftragsbestätigung verbindlich gewordenen Teilleistungen, das Hotel haftet jedoch nicht für Leistungen die von einem Subunternehmen erbracht werden.
6. Die reservierten Räume stehen dem Veranstalter während des schriftlich vereinbarten Zeitraumes hinweg zur Verfügung. Sie sind nach Ende der Veranstaltung zu räumen und ordnungsgemäß zu übergeben.
7. Das Hotel ist berechtigt, vom Veranstalter eine Vorauszahlung zu verlangen.
8. Der Veranstalter darf eigene Speisen und Getränke grundsätzlich nicht zu Veranstaltungen mitbringen, in Sonderfällen kann darüber eine schriftliche Ausnahmereinbarung getroffen werden. In diesem Fall ist das Hotel berechtigt, eine Servicegebühr bzw. Korkengeld zu berechnen.
9. Sollten Störungen oder Defekte an den vom Hotel zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen auftreten, so wird sich das Hotel bemühen, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Eine Zurückbehaltung oder Minderung der Zahlung kann daraus nicht abgeleitet werden. Soweit das Hotel für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft oder Künstler, Fotografen o. ä. engagiert, handelt es im Namen und für Rechnung des Veranstalters.
10. Der Veranstalter hat bei besonderen Darbietungen wie z. B. Feuerwerken selbst die behördlichen Genehmigungen einzuholen. Außerdem ist der Veranstalter verpflichtet, Nebenkosten wie z. B. GEMA-Gebühren oder Künstlerversicherungen zu tragen.
11. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe der Räume und Einrichtungen, und stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung frei. Für Beschädigungen jeder Art haftet der Veranstalter ohne Verschuldensnachweis.
12. Im Falle von Höherer Gewalt, Streik, o. ä. ist das Hotel berechtigt, ohne Entstehen einer Schadensersatzpflicht, vom Vertrag zurückzutreten.

IV Haftung

1. Ist der Vertragspartner Vollkaufmann, so haftet er für alle vertraglichen Verpflichtungen, auch für solche von Teilnehmern oder Gästen, uneingeschränkt.

V sonstige Regelungen

1. Erfüllung- und Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Hotels.